

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 24. Jänner 2023

1. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems
Hegeschaufen für das Jagdjahr 2022**

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 24. Jänner 2023 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 und § 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, verordnet:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2022 für den gesamten Verwaltungsbezirk Krems die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschaufen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Krems erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschaufen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2022 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschauen finden statt:

Hegering:	Dunkelsteinerwald und Göttweig	
	Ort:	Gasthaus Grubmüller, 3508 Paudorf
	Tag:	11.03.2023
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Straß	
	Ort:	Restaurant Straßerhof, 3491 Straß
	Tag:	04.03.2023
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	St. Leonhard	
	Ort:	Gasthaus Staar, 3572 Wolfshoferamt
	Tag:	11.03.2023
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering	Gföhl, Krumau, Loiwein	
	Ort:	Gasthaus Schindler, 3522 Brunn/Wald
	Tag:	18.03.2023
	Beginn:	14.30 Uhr

Hegering:	Aggsbach, Spitz, Weißenkirchen	
	Ort:	Gasthof Goldenes Schiff, 3670 Spitz
	Tag:	25.03.2023
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Stiefern	
	Ort:	Gasthaus Haimerl, 3562 Stiefern
	Tag:	25.03.2023
	Beginn:	14.30 Uhr

Hegering:	Senftenberg, Krens	
Hegering:	Ort:	Schützenhaus Senftenberg, 3541 Senftenbergeramt Sportstättenweg 3
	Tag:	04.03.2023
	Beginn:	14.30 Uhr

Hegering:	Langenlois	
	Ort:	Heuriger Schmid, 3550 Gobelsburg
	Tag:	12.03.2023
	Beginn:	14.30 Uhr

Hegering:	Theiß	
	Ort:	Heurigenlokal Gartner, 3485 Sittendorf
	Tag:	09.03.2023
	Beginn:	18.00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Krens in Kraft und mit 26.03.2023 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Günter S T Ö G E R